



Antrag

Fraktion AfD

Schutz der Daten der Bürger Sachsen-Anhalts - Datenschutz im Verfassungsschutz (Bund)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich von der Sicherheit personenbezogener Daten im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zu überzeugen und so lange keine personenbezogenen Daten mehr an dieses zu übersenden, bis gewährleistet ist, dass Datensicherheit beim BfV hergestellt ist.

Begründung

Am 15.01.2019 gab der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) Thomas Haldenwang (CDU), im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit rechtswidrig bekannt, die Partei Alternative für Deutschland (AfD) sei ein „Prüffall“. Am 26.02.2019 untersagte das Verwaltungsgericht Köln dem Bund, wegen fehlender Rechtsgrundlage, die AfD als „Prüffall“ zu bezeichnen.

Grundlage dieses, die AfD in ihren Rechten verletzenden Vorgehens, war eine Sammlung von Daten und Äußerungen, die angeblich durch Mitglieder der AfD getätigt worden waren und im Rahmen eines vermeintlichen „Gutachtens“ des BfV jeweils kommentiert wurden. Diese als „Gutachten“ bezeichnete kommentierte Datensammlung enthielt auch Darstellungen zu Bürgern Sachsen-Anhalts und auch zu Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt.

Das vermeintliche „Gutachten“ wurde der Öffentlichkeit auf nicht bekannte Weise und durch eine ebenfalls unbekannt Person oder unbekannt Personen über diverse Medien zur Verfügung gestellt.

Durch die Internetplattform „netzpolitik.org“ wurde das „Gutachten“ am 28.01.2019 in Gänze (so jedenfalls die seitens des BfV nicht bestrittene Behauptung der Plattform-

(Ausgegeben am 18.02.2020)

betreiber) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (<https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/>).

Bei seiner rechtswidrigen Verkündung erklärte Haldenwang im Hinblick auf das „Prüfverfahren“: „Dabei wurde das BfV durch Materialzulieferungen aus den Ländern, den Landesämtern für Verfassungsschutz, unterstützt.“

(<https://youtu.be/QOWJahMJBmM?t=166>).

Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalts ist gemäß § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verpflichtet, mit dem BfV zusammenzuarbeiten. Dabei werden der Bundesbehörde auch Daten zur Verfügung gestellt, die in Sachsen-Anhalt erhoben wurden und die naturgemäß seine Bürger betreffen.

Die Sensibilität der Daten ist insbesondere im Zusammenhang mit politischen Überzeugungen offensichtlich, zumal diese Daten auch Informationen zu Bürgern enthalten, die weder einer Beobachtung noch irgendeinem Verdacht (tatsächliche Anhaltspunkte) unterliegen.

Wie das Öffentlichwerden des „Gutachtens“ aufzeigt, kann das BfV die notwendige Datensicherheit nicht gewährleisten. Anderenfalls hätten diverse Medien dieses Gutachten nicht zugespielt bekommen können.

Damit sind Daten, die das Landesamt für Verfassungsschutz dem BfV zur Verfügung stellt, augenscheinlich nicht sicher, da es offensichtlich möglich ist, dass unberechtigte Dritte Zugang zu Daten des BfV erhalten.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger Sachsen-Anhalts ist hier höher zu werten, als die Verpflichtung zur Zusammenarbeit, die zudem wieder erfolgt, sobald das BfV seinen Verpflichtungen zur Datensicherheit nachkommt. Dies gilt umso mehr, als die Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt gefährdet ist, wenn die Geheimhaltungsbedürfnisse durch die Zusammenarbeit und Datenübertragung der Landesbehörden mit dem BfV gefährdet und unterminiert wird.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender